

FÜR DIE PRAXIS

Taschengeld und Hygieneaufwand in der stationären Jugendhilfe

Hinweise zur rechtskonformen Handhabung und Empfehlungen

FÜR FACHKRÄFTE

Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe erhalten einen „Barbetrag“, der üblicherweise als Taschengeld bezeichnet wird. Die Höhe und wozu dieser zu verwenden ist, wird in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums sowie in jährlich veröffentlichten Empfehlungen zu „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII“ beschrieben. Die Höhe des Taschengelds staffelt sich nach Alter und wird jährlich angepasst, d. h. erhöht. Eine Auszahlung des Taschengelds kann und wird in der Regel über die Einrichtung, also über Sie, die die Erzieher*innen auf der Gruppe, laufen.

ACHTUNG: Kein gesondertes Taschengeld erhalten junge Menschen, die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem SGB XII erhalten. In deren Regelsatz ist quasi ein Taschengeld mit eingerechnet.

Damit die Handhabung vom Taschengeld fair und rechtens ist, haben wir hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst und mit Empfehlungen ergänzt:

- Das Taschengeld ist nur „zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse“ da, allerdings mit wenigen Ausnahmen für junge Menschen ab 18 Jahre (s. u.). Konkret bedeutet dies, dass die jungen Menschen das Geld zur freien eigenen Verfügung erhalten und dieses nicht an etwas, das sie benötigen, gekoppelt sein sollte.
- Es darf auch **davon nichts bezahlt werden müssen**, das über Entgelte an die Einrichtung ausbezahlt wird oder das mit regelmäßigen oder einmaligen Beihilfen gedeckt ist. Diese Beihilfen sind z. B.
 - ✓ Bekleidungsgrundausrüstung, Bekleidungsbeihilfe (einmalig bei Konfirmation oder Kommunion) und Bekleidungsergänzungspauschale (monatlich). Dieses Geld bekommt die Einrichtung, d. h. aber auch, dass das Taschengeld grundsätzlich nicht für den Einkauf von Kleidung vorgesehen ist.
 - ✓ Weihnachtsbeihilfe, die die Einrichtung erhält, um dem jungen Menschen ein persönliches Geschenk zu machen. Das Taschengeld darf also vor Weihnachten nicht aus diesem Grund gekürzt werden.
 - ✓ Beihilfe zur Konfirmation und Kommunion, ggf. Bewirtungskosten f. die Feierlichkeiten.
- Weil auch bspw. folgende Dinge in den Entgelten enthalten sind, die die Einrichtung für die Betreuung und Versorgung des jungen Menschen erhält, dürfen auch folgende Ausgaben **nicht mit dem Taschengeld** bezahlt werden müssen:
 - ✓ alle Bestandteile des Erziehungsprogramms der Einrichtung wie bspw. Schul-, Bastel- oder Spielmaterial
 - ✓ Spiel- und Freizeitbetätigungen
 - ✓ Teilnahme an sportlichen, fortbildenden und kulturellen Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtungen. Das bedeutet, dass auch der Vereinsbeitrag oder

- Eintrittsgelder von der Einrichtung bezahlt werden und dafür ein Abzug vom Taschengeld nicht erfolgen darf.
- ✓ Ausbildungs- oder berufsbedingte Aufwendungen dürfen nicht vom Taschengeld entnommen werden. Konkret darf also bspw. die Fahrkarte für die Öffentlichen Verkehrsmittel, um zum Ausbildungsplatz zu kommen, nicht vom Taschengeld bezahlt werden. Und auch nicht Material, das im Rahmen der Ausbildung angeschafft werden muss.
 - ✓ Die Kosten für die Heimfahrten und notwendiges Fahrgeld, wenn die Einrichtung bspw. sehr ländlich liegt („um Standortnachteile der Einrichtung auszugleichen“) dürfen auch nicht vom Taschengeld abgezogen werden.
 - ✓ Hygienemittel, die im Entgelt bei den Sachkosten enthalten sind. Die Einrichtung kommt also völlig unabhängig vom Taschengeld der jungen Menschen dafür auf. Sonderregelungen für junge Volljährige und Empfehlungen zur Handhabe siehe unten.
- Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass es eine monatliche Pauschale über derzeit 55 EUR, eine so genannte **budgetierte Sonderaufwendung**, gibt, die die Einrichtung monatlich pro Platz erhält. Mit dieser sollen bspw. Begabungen und Interessen gefördert werden sowie allgemeinbildende Kurse, musische Bildungsmaßnahmen, aber auch Aufwendungen für Schulbedarf bezahlt werden. Auch hier gilt, dass dafür kein Abzug vom Taschengeld einzelner junger Menschen erfolgen darf und die Einrichtung dies zu ermöglichen und finanzieren hat. Auch kann und muss für solche Maßnahmen kein gesonderter Antrag beim Jugendamt gestellt werden, da das mit der Pauschale abgegolten ist.
 - Weder vom Taschengeld noch von dieser budgetierten Sonderaufwendung zu bezahlen sind BahnCard bzw. Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Schullandheimaufenthalte und Studien-/Klassenfahrten, besonderer Schul-Ausbildungsbedarf (bspw. Messerblock, Friseurscheren, Unterkunft bei Blockunterricht u. a.), Führerschein, Anschaffung eines Mofas/Motorrollers, Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Personalausweises. In all diesen Fällen ist ein **Antrag mit entsprechender Begründung beim Jugendamt** zu stellen, das unter Berücksichtigung des Einzelfalls entscheidet (vgl. Empfehlungen Sonderaufwendungen S. 21)
 - Der **hygienische Sachaufwand** (Duschgel, Shampoo, Rasierschaum, Tampons und Binden etc.) darf von jungen Menschen unter 18 Jahren nicht vom Taschengeld bezahlt bzw. auch nichts dafür abgezogen werden. Allerdings gibt es hier Konfliktpotential, denn das Bereitstellen von Hygienemitteln für alle jungen Menschen berücksichtigt individuelle Bedürfnisse nicht. Im Zuge der pädagogischen Begleitung der jungen Menschen sollte in der Einrichtung abgewogen, diskutiert, entschieden und dokumentiert werden, in welchen (Einzel)Fällen eine gesonderte Finanzierung der spezifischen Hygiene-Bedürfnisse von Seiten der Einrichtung angezeigt ist. Dies ist insbesondere bei Menstruations- und Verhütungsmitteln empfehlenswert, da junge Menschen hier gemäß des eigenen Körpergefühls und des Zutrauens bzgl. der Handhabe mitentscheiden können sollten.
 - Das Taschengeld ist **nicht an Einkommen** von jungen Menschen **gebunden**, d. h. davon komplett unabhängig. Wenn junge Menschen also noch bspw. über einen Ferienjob etwas dazu verdienen, bleibt das Recht auf Taschengeld in voller Höhe erhalten (vgl. DiJuF-Rechtsgutachten).
 - Falls junge Menschen einen Schaden verursachen, d. h. für einen Schaden verantwortlich sind, **darf ein Teil des monatlichen Taschengelds zur Schadensregulierung im Einvernehmen mit dem jungen Menschen abgezogen werden**. Sie, d. h. die Erzieher*innen müssen aber unbedingt dabei darauf achten, dass diese Kürzung zeitlich und von der Höhe des Betrags her angemessen beschränkt bleibt (man spricht hier von Agieren „nach pädagogischen Grundsätzen“). Es darf auch **nicht der ganze monatliche Betrag** abgezogen werden, d. h. Sie müssen darauf achten, dass bei einer solchen Schadensregulierung monatlich ein Geldbetrag für den jungen Menschen zur freien Verfügung übrigbleibt (lt. Expertise des Forums Heimerziehung mindestens zwei Drittel des monatlichen Betrags, S. 10).

Für junge Menschen ab 18 Jahre gilt:

- Das Taschengeld ist, anders als bei unter 18jährigen, auch „für den hygienischen Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege“ einzusetzen, d. h. zu bezahlen ist vom Taschengeld **alles für**

die Körperreinigung, Rasur, Haarpflege, aber auch Hygienemittel wie bspw. Tampons und Binden. Wenn die Einrichtung für den hygienischen Sachaufwand sorgt, darf sie den jungen Menschen ab 18 Jahre **höchstens 10 EUR monatlich** in Rechnung stellen. Zu empfehlen ist auch hier, mit den jungen Erwachsenen zu sprechen, wie sie es handhaben möchten und ihnen die Wahl zu lassen, ob sie selbst dafür aufkommen wollen oder die Mittel der Einrichtung gegen 10 EUR in Anspruch zu nehmen.

- Ebenso soll mit Volljährigkeit „Schuhwerk in kleinerem Umfang“ vom Taschengeld bezahlt werden. Das ist ein sicher sehr ungenauer Begriff, der im Zweifelsfall in einem Gespräch und im Einzelfall zwischen den Bezugsbetreuer*in und jungem Menschen in Rückkoppelung mit Team und Leitung besprochen werden sollte.
- Vom Taschengeld zu bezahlen ist ab 18 Jahre außerdem die **“Pflege und Erhaltung von Kleidung (ohne maschinelles Waschen)”**, d. h. also, wenn etwas genäht oder speziell bspw. chemisch gereinigt werden muss. Wenn die Einrichtung die chemische Reinigung, Wäsche und Änderung der Kleidung übernimmt oder Schuhe reparieren lässt, darf sie dem jungen Menschen ab 18 Jahre **höchstens 5 EUR monatlich** in Rechnung stellen.
- Die **Zuzahlung bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen**, also z. B. Rezeptgebühren o. a., muss auch ab 18 Jahre vom Taschengeld bezahlt werden. Hier gibt es allerdings geregelte Belastungsgrenzen nach dem Fünften Sozialgesetzbuch, die bei einem außergewöhnlich hohen medizinischen Bedarf geprüft werden sollten.

Dieses Papier bildet die wichtigsten Eckpunkte ab und wird nicht alle Fragen oder auch Konflikte in der Praxis lösen. **Bei Streitpunkten oder Fragen** gibt es die Möglichkeit, diese mit einem* einer ombudtschaftlichen Berater*in zu klären: [Startseite | Ombudschaft Jugendhilfe BW \(ombudschaft-jugendhilfe-bw.de\)](https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)

Herausgeber:

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Stauffenbergstraße 3

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Erstellt vom Unterausschuss Erziehungshilfe,

Ausschuss Kinder, Jugend, Familie

Erschienen: Dezember 2024

Quellen

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Sozialgesetzbuch (VWV Barbetrag BW) vom 3. Dezember 2019

Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) –

vollstationäre Hilfen in Jugendhilfeeinrichtungen“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), Städtetags und Landkreistags Baden-Württemberg vom 01.01.2024

DiJuF-Rechtsgutachten Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die (uneingeschränkte Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII vom 20.02.2023

Rundschreiben des KVJS Landesjugendamt Baden-Württembergs zu den Sätzen 2024:

[RS 135 2023 Anlage 2 Barbetaeage Minderjaehrige 2 024.pdf \(kvjs.de\)](#)

Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern!, Expertise, Zukunftsforum Heimerziehung, Frankfurt am Main, 2021